



**Promotionsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Prüfungsorgan
- § 4 Die Promotionskommission
- § 5 Die Prüfungsfächer
- § 6 Zulassung zum Promotionsvorhaben
- § 7 Promotionseignungsfeststellung
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Dissertation
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Die mündliche Prüfung (Rigorosum)
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Ungültigkeit
- § 16 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 17 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät gemäß § 19 die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ und „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil. h. c.“.

§ 2 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigt sind die nach Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) prüfungsberechtigten Personen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Auf Vorschlag des Dekans können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Universitäten zu Prüfern bestellt werden.

§ 3 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission sind der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachter und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ²Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Promotionskommission dauert zwei Jahre. ⁴Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan. ⁵Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind, und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ⁶Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist die erweiterte Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrern der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professoren als beratende Mitglieder zuziehen.

§ 5 Die Prüfungsfächer

- (1) ¹Für die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie kann der Bewerber zwischen Einzelfachprüfungen und Wissenschaftlichem Kolloquium wählen. ²Entscheidet sich der Bewerber für die mündliche Prüfung in Form von Einzelfachprüfungen, so muss er ein Hauptfach und zwei Nebenfächer benennen.

³Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich der Bewerber das Thema der Dissertation bearbeitet. ⁴Entscheidet sich der Kandidat für die mündliche Prüfung in Form des Wissenschaftlichen Kolloquiums, wird er vom Erstgutachter und Zweitgutachter der Dissertation geprüft sowie vom Vertreter eines weiteren von ihm vorgeschlagenen Faches. ⁵Einer der Prüfer gehört nicht der Fächergruppe an, in der die Dissertation angefertigt wurde (vgl. § 12 Abs. 3).

- (2) ¹Als Haupt- und Nebenfächer können alle Fächer gewählt werden, die in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertreten sind. ²Außerdem können als Nebenfächer alle Fächer aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth gewählt werden, die durch einen Hochschullehrer vertreten sind.
- (3) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, wenn eine fachliche Beziehung zu einem der an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer besteht.
- (4) ¹Bewerber, deren Promotionsfach durch einen Professor der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihr Promotionsverfahren nach den für das betreffende Promotionsprogramm / Promotionsstudium geltenden Ordnung durchführen. ²Die Betreuung durch einen Fachvertreter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen.

§ 6

Zulassung zum Promotionsvorhaben

- (1) ¹Mit Aufnahme eines Promotionsvorhabens beantragt der Bewerber die Zulassung durch die Promotionskommission. ²Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
1. Er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Er muss ein fachbezogenes Studium nachweisen und dieses durch eine Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, einen fachbezogenen Masterabschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen sonstigen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben.
 3. Ausnahmsweise kann die Promotionskommission einen Bewerber, der die

- Gesamtnote gemäß Nr. 2 nicht nachweisen kann, zur Promotion zulassen, wenn
- a) das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurde und
 - b) zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernehmen wird.
4. Soll die Promotion in einem Hauptfach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission einen besonders befähigten Bewerber zur Promotion zulassen, insbesondere wenn
- a) die Voraussetzungen der Nrn. 1, 2 und 6 bis 9 erfüllt sind
 - b) das zum Hauptfach gewählte Fach bereits bislang als Nebenfach studiert worden ist, die erzielte Note in diesem Nebenfach mit mindestens der Note „gut“ bescheinigt worden ist und wenn zusätzliche, mit dem Betreuer der Arbeit abgesprochene, Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten erbracht worden sind.
5. Bewerber mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Gymnasien oder Berufsschulen können zur Promotion im Hauptfach Pädagogik (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik) zugelassen werden, wenn sie zusätzliche, einschlägige mit dem Erstbetreuer abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben.
6. Er muss, wenn er ein Fach aus der Fächergruppe Geschichte wählt, das Latinum erworben haben. Bei Bewerbern, die ihre Dissertation im Fach Neueste Geschichte oder Geschichte Afrikas anfertigen, kann an Stelle des Latinums der Nachweis der fundierten Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen treten.
7. Er soll mindestens zwei Semester an der Universität Bayreuth immatrikuliert gewesen sein.
8. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
9. Er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 7 bestanden hat.
- (3) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von der Promotionskommission auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Abs. 1 Nr. 2

genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind.² Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten.³ Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen.⁴ Der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsvorhaben sind ggf. Anträge gem. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 1 Satz 4 beizufügen.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsvorhaben erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 7

Promotionseignungsfeststellung

- (1) Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können sich einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen
 1. Absolventen von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor, Diplom (FH), Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
 2. Absolventen, die ein fachbezogenes Studium gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 absolviert haben, aber in einem anderen als dem bisher studierten Fach promovieren wollen und nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 fallen.
 3. Absolventen, die einen als nicht äquivalent festgestellten Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „gut“ bestanden und eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (2) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ² Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
 1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten

Zulassungsvoraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und ggf. in welchen Nebenfächern er die Promotion anstrebt,
 4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht,
 5. eine Erklärung über einen gewünschten Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung aus der Fakultät.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 2 oder die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 3. ²Das Ergebnis der Entscheidung teilt er dem Bewerber schriftlich mit; wird die Zulassung versagt, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung trifft die Promotionskommission. ⁴Der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.
- (5) ¹Nach Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren legt der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 benoteten Leistungspunkten in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Lehramtsstudiengängen der Universität Bayreuth fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet werden. ²Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen. ³Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut“ erreichen. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise dem benannten Prüfer zur Bestätigung vorgelegt.

§ 8

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan zu stellen. ² Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Promotionsvorhaben gemäß § 6 Abs. 5
 2. drei Exemplare der Dissertation,
 3. folgende eidesstattliche Versicherung:
„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“
 4. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
 5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt,
 6. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Prüfer und die im gegebenen Fall gewählten Prüfungsfächer,
 7. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache,
 8. ggf. Anträge gemäß §§ 20 und 21.
- (2) ¹ Der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zur Promotion den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. ² Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³ § 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotion den in § 8 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor.

- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung zur Promotion. ²Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten zurück, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll noch nicht als Ganzes publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein. ³Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ⁴Die Promotionskommission kann die Abfassung in einer anderen Fremdsprache zulassen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät schriftlich den Antrag unterstützt und die Betreuung der Dissertation übernimmt. ⁵In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel von einem Prüfungsberechtigten der Fakultät betreut.
- (3) ¹Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn er prüfungsberechtigt bleibt. ²Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) ¹Die Dissertation muss sowohl in maschinenschriftlicher Form als auch in elektronischer Form – auf einem geeigneten Datenträger - vorgelegt werden. ²Die schriftliche Fassung muss gebunden, paginiert und mit einem Inhalts- und einem

Literaturverzeichnis versehen sein. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁴Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter. ²Als Gutachter können nur Prüfungsberechtigte bestellt werden. ³Mindestens ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. ⁴Wenn die Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter bestellt werden. ⁵Der Erstgutachter muss Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 13 Abs. 1 vor.
- (3) ¹Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang (in der Vorlesungszeit) bzw. vier Wochen lang (in der vorlesungsfreien Zeit) durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.

- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Abs. 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen (vgl. Abs. 3 Satz 2); in diesem Fall beauftragt sie einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 2, 3, 5 und 6.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine überarbeitete Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach den Abs. 1 bis 7. ³Wenn der Bewerber die überarbeitete neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die überarbeitete Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 7. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Die mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung kann in Form von Einzelprüfungen oder als Wissenschaftliches Kolloquium durchgeführt werden; der Bewerber kann zwischen diesen beiden Formen wählen.
- (2) Die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer.
- (3) ¹Das Wissenschaftliche Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Die Aussprache geht von Fragestellungen aus, die mit der Dissertation zusammenhängen. ³Sie soll darüber hinaus zeigen, ob der Kandidat weitere Bereiche des Faches, in dem die Dissertation angefertigt wurde, beherrscht. ⁴Dabei ist die Perspektive eines weiteren Fachs einzubeziehen, das vom Kandidaten vorgeschlagen wird. ⁵Im Falle eines interdisziplinären Promotionsprojekts (z.B. Graduiertenkolleg) soll das interdisziplinäre Studienprogramm in der Prüfung berücksichtigt werden. ⁶Mit Einverständnis des Kandidaten können Promovenden auf Antrag als Zuhörer zum Wissenschaftlichen Kolloquium zugelassen werden.
- (4) ¹Die Promotionskommission bestellt als Prüfer im Falle von Einzelprüfungen einen Prüfer im Hauptfach und je einen Prüfer für die beiden Nebenfächer. ²Jedem der vorgenannten Prüfer wird ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ³Im Falle des Wissenschaftlichen Kolloquiums bestellt die Promotionskommission den Erstgutachter und den Zweitgutachter der Dissertation sowie eine prüfungsberechtigte Lehrperson aus dem vom Kandidaten nach § 5 Abs. 1 gewählten weiteren Fach als Prüfer. ⁴Den Prüfern wird ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ⁵Im Falle der Verhinderung des Erstgutachters oder des Zweitgutachters bestimmt die Promotionskommission einen Vertreter.
- (5) ¹Der Dekan legt die Termine für die Einzelprüfungen beziehungsweise den Termin des Wissenschaftlichen Kolloquiums fest und lädt den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin zu der jeweiligen Prüfung schriftlich ein. ²Einzelprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. ³Der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.

- (6) Die Einzelprüfungen dauern im Hauptfach mindestens 60 Minuten und in den Nebenfächern jeweils mindestens 20 Minuten, das Wissenschaftliche Kolloquium dauert mindestens 90 Minuten.
- (7) ¹Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers in dem von ihm geprüften Fach beziehungsweise die Leistungen im gesamten Wissenschaftlichen Kolloquium mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1. ²Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern der Einzelprüfungen mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat beziehungsweise im Wissenschaftlichen Kolloquium von keinem Prüfer die Note „unzulänglich“ vergeben wurde.
- (8) ¹Über die Gegenstände und den Verlauf der jeweiligen Prüfung und die von den Prüfern vergebenen Noten fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an. ²Diese ist vom Prüfer beziehungsweise den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (9) ¹Wenn alle Niederschriften vorliegen und die mündliche Prüfung bestanden ist, errechnet der Dekan die Gesamtnote. ²Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten, wobei im Falle von Einzelprüfungen die Note des Hauptfaches doppelt gewertet wird. ³Bei der Errechnung der Gesamtnote werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (10) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bewerber kann die nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholen. ³Im Falle der Einzelprüfungen werden die in einzelnen Fächern bestandenen Prüfungen dabei angerechnet. ⁴Wenn das Wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden ist, kann es nur als Ganzes einmal wiederholt werden. ⁵Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁶Wenn der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht fristgerecht beantragt oder die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (11) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der mündlichen Prüfung von dieser zurücktritt; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die im Rigorosum geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|------------------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0; 0,3) | = | „summa cum laude“, |
| sehr gut (0,7; 1,0; 1,3) | = | „magna cum laude“, |
| gut (1,7; 2,0; 2,3) | = | „cum laude“, |
| befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) | = | „rite“, |
| unzulänglich (4,0). | | |
- (2) ¹ Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ² Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³ Dabei ergibt ein Durchschnitt von 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“, 0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“, 1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“, 2,51 bis 3,30 das Prädikat „rite“.
- (3) ¹ Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ² Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Rigorosums. ³ Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Akteneinsicht

¹ Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung von Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ² Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Dekan zu stellen. ³ Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴ Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotion und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss er dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss er eine Bestätigung des gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss der Bewerber die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern.

- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung abliefern. ²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden. ²In diesem Fall sind fünf Exemplare der Veröffentlichung in gedruckter, gebundener Form abzuliefern. ³Der Bewerber versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. ⁴Er überträgt der Hochschulbibliothek und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. ⁵Der Bewerber ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Hochschulbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. ⁶Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (5) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (6) Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (7) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (8) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (9) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung. ²Auf Wunsch des Kandidaten wird eine englischsprachige Urkunde erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 18

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem der Fakultätsrat zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei

der ausländischen Bildungseinrichtung liegen.² Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare (§ 8) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16) enthalten.³ Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.

- (3) ¹ Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen.² § 10 bleibt unberührt.³ Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹ Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation.² Mindestens ein Gutachter muss der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören.³ Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen.⁴ Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt.⁵ Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 11 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt.⁶ Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.⁷ Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹ Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt.² Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen.³ Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 12 Abs. 7.⁴ Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 12 Abs. 5 zusätzlich die Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden.⁵ Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 17 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.² Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich

verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrer der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an den Dekan zu richten. ⁴Er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.
- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (1) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder

nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1323), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. April 2006 (AB UBT 2006/66), vorbehaltlich der in Abs. 2 formulierten Einschränkung außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen Bewerber bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 1 Satz 2 außer Kraft getretenen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. August 2009, Az.: A 3523 - I/1.

Bayreuth, 1. September 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. September 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. September 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 2009.